

Verein „Bürgerinitiative Quickborn gegen Riesenmasten“
Informationsveranstaltung 14. März 2011

Tagesordnungspunkt 3 – Bericht zum Verfahrensstand und den Anhörungsterminen

Erklärungen zum Arbeitspapier:

1. Mit dem Ziel, die Nennung persönlicher Namen aus Datenschutzgründen zu vermeiden, lesen Sie bitte unter

Wir = Kommentare, Aussage und Anträge des Vereins Bürgerinitiative Quickborn gegen Riesenmasten

Einwender = Kommentare, Aussage und Anträge anderer Einwender (es gab auch Einwenderinnen; wir anonymisieren hier aus obigen Gründen).

VL = Verhandlungsleiterin

2. Von der VL durchgesetzte Vorgehensweise und Agenda:

- Bedarf und Notwendigkeit des geplanten Trassenausbaus
- Elektro-magnetische Felder
- Anliegen und Betroffenheiten pro Gemeinde
- Freilandleitung versus Erdkabel
- Umweltverträglichkeitsprüfung

Arbeitspapier

1. Anhörungstag – 12.01.2011

Vor der Anhörung fand vor dem Kreistag eine Demonstration statt. Vertreter von Presse und Fernsehen haben über Demonstration berichtet und wollten ebenfalls während der Anhörung im Saal anwesend sein, um die Anhörung für ihre Medien zu dokumentieren. Die Verhandlungsleiterin der Planfeststellungsbehörde gestattete dieses den Pressevertretern, verwies aber die Vertreter des NDR-Fernsehens aus dem Saal. Dieses geschah gegen den ausdrücklichen Wunsch der anwesenden Einwender nach den Worten der Verhandlungsleiterin auf „Anweisung von ganz oben“. Der NDR-Journalist führte das Filmverbot auf ein Interview zurück, das er am Vortage mit dem schleswig-holsteinischen Wirtschaftsminister de Jager (oberster Dienstherr von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) geführt hatte. „Da habe ich wohl zu kritisch gefragt“.

Wir stellen den Antrag, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass wir zunächst einen Einführungsvortrag halten können. Dieser Antrag wird von der VL abgelehnt mit dem Hinweis, die Einzelpunkte zu den von ihr geplanten Themen vorzutragen. Wir bezeichnen dieses Vorgehen als Salomitaktik, um die Gegenrede der Einwender kaputt zu reden und den Einwendern die ihnen zustehende Erörterungszeit zu beschränken.

Bedarf und Notwendigkeit

Es wird festgestellt, dass der Trassenausbau, nicht nur dem Transport von überschüssiger, in Schleswig-Holstein gewonnener Energie an Verbrauchsorte dienen soll, sondern auch dem Transport von Energie zu kommerziellen Zwecken (Handel an der Strombörse zu Minderpreisen).

Wir stellen fest, dass es für die Notwendigkeit des Ausbaus kommerzielle Hintergründe gibt, dass aber ein errechneter Bedarf aus den DENA-Studien 1 und 2 nicht ersichtlich ist und auch nicht aus anderen verfügbaren Publikationen. Der Bedarf sei nicht ausreichend nachgewiesen

Wir und andere bezweifeln, dass es sich bei dem Vorhaben um einen „Ersatzneubau“ handelt“ (TenneT). Aufgrund der Kapazitätserhöhung handelt es sich um einen „Neubau auf alter Trasse“. TenneT bezeichnet das Vorhaben als „Neubau in bestehender Trasse mit Wechsel der Spannungsebene“.

Ein Einwender fragt nach, wer hinter DENA steckt. TenneT erklärt, dass Bundesrepublik Deutschland, Kreditanstalt für Wiederaufbau (ebenfalls öffentliche Hand), Allianz, Deutsche Bank und DZ-Bank Gesellschafter der DENA sind. Der Einwender stellt fest, dass lt. Internet die DENA-Studien 1 und 2 im Auftrag von DENA durch die vier großen Energiebetreiber selbst und durch Industrieverbände und andere Bundesbehörden erstellt worden sind. Somit haben die Energieversorger den Bedarf selbst bestimmt. Eine entsprechende Internet-Seite wird zu Protokoll gegeben.

Ein Einwender führt aus, dass rechtlich der Vorhabensträger, TenneT, sich nicht auf das EnLaG berufen darf, um den Bedarf für das Vorhaben zu rechtfertigen, denn der dortige Bedarfsplan ist weder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung noch einer strategischen Umweltprüfung unterzogen worden, so dass das Gesetz nach EU-Recht nicht anwendbar ist. Er weist weiter auf eine in sich unschlüssige Begründung für das Vorhaben hin und reicht entsprechende Anlagen zum Protokoll ein.

TenneT teilt diese Auffassung nicht.

Elektro-magnetische Felder

Ein Einwender weist auf die in Quickborn bereits bestehende sich erhöhende Beeinträchtigung der Leitung auf den internationalen Amateurfunkverkehr hin. Dieser bietet weltumspannend Hilfe bei z.B. Katastrophen und würde durch eine Kapazitätserhöhung erheblich leiden. **TenneT führt aus, dass dieses durch die höheren Masten nicht entsteht.** Der Einwender bezweifelt dies, beantragt für den Fall der Umsetzung der Planung Beweissicherung und ggf. Schadenersatz und **fordert einen weiter entfernten Trassenverlauf oder Erdverkabelung.**

Wir äußern die Befürchtung, dass auch der Funkverkehr der Funkboje Hasloh des Hamburger Flughafens durch die Kapazitätserhöhung für im Tiefflug startende und landende Flugzeuge gestört wird. Die VL führt aus, dass die Hamburg Flug-sicherheitsbehörde am Verfahren beteiligt worden sei und keiner Einwände habe. **TenneT nimmt dieses zur Kenntnis; wir bezweifeln weiter die Richtigkeit der Aussage, dass Störungen ausgeschlossen sind.**

Ein Einwender weist darauf hin, dass elektromagnetische Felder nicht wirkungslos seien, denn der Körper habe Nerven, die wie elektrische Leitungen arbeiten. Diese würden von der elektromagnetischen Strahlung der Freilandleitung beeinträchtigt.

Ein Einwender weist auf den für die Gesundheit unzureichenden, in der BlmSch26 verankerten Grenzwert von 100 Mikrottesla hin und gibt eine Ausarbeitung zu diesem Thema zu Protokoll. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Informationsveranstaltung der Initiative Quickborn unter Höchstspannung von Montag, den 7.3.11.

Ein anderer Einwender unterstützt diese Ausführung und weist darauf hin, dass wissenschaftliche Ausarbeitungen zu **Leukämie bei Kindern** aus 1996 nicht durch ein Urteil des BVerwG vom Juli 2010, das die Grenzwerte der BlmSch26 rechtfertigt, überholt ist. Er stellt fest, dass der Entscheidung des BVerwG die tatbestandliche Grundlage entzogen ist und vom Vorhabensträger (TenneT) nicht mehr zu seinen Gunsten herangezogen werden darf. Er beantragt, dass in den Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufgenommen werden dahingehend, dass, wenn die beantragte Anlage zukünftige Grenzwerte nicht einzuhalten in der Lage sei und auch Änderungen der Anlage dies nicht bewerkstelligen könnten, die Anlage dann stillzulegen sei.

Wir beantragen, dass die Planfeststellungsbehörde bei Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt, dass

- **erkennbar ist, dass die Grenzwerte in Deutschland im Rahmen von EU-Gesetzen reduziert werden,**
- **das Recht der Bevölkerung nach grundgesetzkonformer Gleichbehandlung und das Recht auf Gesundheit vor diesem Hintergrund geschützt wird.**

Wir und andere Einwender drücken deutlich unsere Angst vor der Beeinträchtigung der Gesundheit von Kindern aus, die unmittelbar unter und an der Trasse leben und zur Schule.

Einem Einwender war seitens TenneT eine Aussage zur Frage versprochen worden, was passieren würde, wenn die Grenzwerte nach Kapazitätserhöhung reduziert werden. **TenneT hat hierzu keine Stellungnahme.**

Wir verweisen darauf, dass TenneT der vorerwähnte Gerichtsbeschluss im Irrglauben, dass dieser anzuwenden sei, als Schutzschild nutzt und fordern Erdverkabelung oder eine weiter entfernt verlaufende Trasse mit mindestens 400 m Abstand. Weiter weisen wir darauf hin, dass TenneT selbst in seinem Stammland Niederlande weitgehend auf Erdkabel setzt, weil dort ein erheblich geringerer Grenzwert von 0,4 Mikrottesla (Deutschland 100) einzuhalten sei. **Wir beantragen, das die Planfeststellungsbehörde sich zu einem bereits laufenden, gesetzgeberischen Verfahren informiert, nach welchem den Landesbehörden (Planfeststellung) die Entscheidung zu Erdkabeln übertragen werden soll, um aufgrund geringeren Protestpotenzials den Netzausbau schneller betreiben zu können.**

Weitere Einwender aus Quickborn und anderen Gemeinden weisen darauf, dass es nur um Geld gehe und fordern weiterhin Erdverkabelung. Die VL verweist auf den gesonderten Punkt „Erdverkabelung“.

Ein Einwender regt an, dass die Planfeststellungsbehörde die Kriterien, nach denen Einzelerörterungstermine von dem Anhörungsverfahren festgelegt wurden, darlegt und dem Protokoll beifügt. Dieses wurde durch die Behörde erst im Nachgang erfüllt.

TenneT weist auf die juristisch zu bewertenden Grundlagen hin und darauf, dass diese beachtet worden seien. Der vorgenannte Einwender bestreitet dies unter Hinweis auf die vorerwähnten wissenschaftlichen Studien.

Ein Einwender verweist auf die statistischen Zusammenhänge zwischen Hochspannungsfreileitungen und Krebserkrankungen.

Ein Einwender verweist darauf auf das EnLaG, in dem eine Entfernung von 400 m zu Wohnbebauung festgehalten sei. **TenneT legt dies anders aus.**

Ein Einwender weist darauf hin, dass besondere Gefahren durch elektromagnetische Felder für Träger von Herzschrittmachern unstrittig sind und in den Grenzwerten der BImSch26 nicht berücksichtigt sind. Lediglich die Gebrauchsanweisungen für solche Geräte fordern den Träger auf, sich von Freilandleitungen fern zu halten.

Ein Einwender beantragt, im Planfeststellungsbeschluss Entschädigungszahlungen für etwaige Folgekosten, die Trägern von Herzschrittmachern möglicherweise entstehen, durch die Behörde festzulegen.

Wir beantragen, dass die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger TenneT nicht gestattet, einseitige Belastungen von Betroffenen billigend in Kauf zu nehmen.

Behördlicherseits (LLUR) wird die Unbedenklichkeit des Trassenausbaus erneut dargestellt. **TenneT dankt hierfür.**

Ein Einwender führt aus, dass eine Verletzung der Schutzpflicht erst festgestellt werden kann, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien. Dieses sei im Fall von Quickborn der Fall.

Wir fragen an, ob seitens TenneT bereits Planungen für eine zukünftige, über 380kV hinausgehende Spannung bestehen. TenneT verneint dies. **Wir beantragen, dass für diesen Fall ein erneutes Planfeststellungsverfahren durchzuführen sei. Dieses wird von anderen Einwendern unterstützt.**

2. Anhörungstag – 13.01.2011

Wir beantragen, dass die VL uns die Möglichkeit einräumt, unsere individuellen Einwendungen vorzutragen. Würde so nicht verfahren, würde den Einwendern durch mangelnde Ortsbezogenheit und die langatmige Art der Protokollierung die rechtliche Möglichkeit und Zeit für die Darstellung ihrer Einwendungen beschränkt. Wir kündigen eine rechtliche Prüfung an, ob dieses als Verfahrensfehler zu bewerten ist. Die VL lehnt diesen Antrag ab.

Ein Einwender äußert seine Befürchtung, dass das jetzige Verfahren noch schnell vor der anstehenden Neuwahl des S.-H.-Landtags durchgezogen werden solle.

Anliegen und Betroffenheiten pro Gemeinde

Quickborn

TenneT stellt die Quickborn betreffenden Teile der Planung vor und erklärt, dass für keine der Varianten eine Erdverkabelung betrachtet worden sei. Eine Variante 2.4, die die Schule jedoch nicht entlastet, würde zwischen Thörlsweg und Peperkamp errichtet werden, wenn alle hiervon betroffenen Grundstückseigentümer mit dieser Variante einverstanden seien. TenneT bestätigt, dass man keine andere Möglichkeit in Bezug auf die Variante 2.4 habe und die beantragte Planung durchführen müsse, wenn auch nur ein Grundstückseigentümer Zustimmung verweigert.

Ein Einwender stellt fest, dass Nichtzustimmung eines Grundeigentümers zu vielen Klagen betroffener Anwohner führen würde. Der Klageweg würde länger dauern als die Einigung mit einem Grundeigentümer.

TenneT führt aus, dass nach TenneT-Meinung noch nicht betroffene Eigentümer einen anderen Schutzstatus haben als solche, die bereits betroffen sind. Diese führe nach TenneT-Meinung dazu, dass abwägungsfehlerfrei eine Abweichung von der bestehenden Trasse nicht möglich sei! Angeblich sei der Rechtssprechung zu entnehmen, dass vorbelastetes Grundstückseigentum eine geringere Schutzwürdigkeit besitze als neu und erstmals in Anspruch genommen Grundeigentümer. Ein Einwender weist darauf hin, dass die TenneT-Meinung (Grundeigentum ist wichtiger als das Schutzgut Mensch) dem Planantrag deutlich zu entnehmen sei. Alle Trassen seien besser als die Bestandstrasse, wenn man das Schutzgut Mensch angemessener berücksichtigen würde.

Quickborner Einwender weisen darauf hin, dass Quickborn auf einem Salzstock liegt, es kürzlich zu einem Erdfall gekommen ist und im Rahmen des Ausbaus der AKN-Bahntrasse eine Tiefenentwässerung stattfindet. Die Gefahr von Lösungsprozessen im Salzstock wird dadurch erhöht. **Zur Überprüfung der Mastumsturzgefahr auf solchem Grund beantragen sie, dem Antragsteller TenneT die Anfertigung eines geologischen Gutachtens für die Standsicherheit der Masten aufzuerlegen.**

Die Einwender weisen darauf hin, dass zusammen mit Flug- und Verkehrslärm durch laute Geräusche der bestehende Leitung bereits jetzt eine beträchtliche Lärmbelastung besteht.

Gemeinsam mit anderen Quickborner Einwendern weisen wir darauf hin, dass am Peperkamp, Thörlsweg und Ulzburger Landstrasse bereits vor Errichtung der jetzigen Freilandleitung Wohnbebauung bestanden hat.

Wir beantragen, dass die Planfeststellungsbehörde die Belastungen der Schüler im Schulzentrum-Süd durch die bestehende Trassen bei Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt, da die Betroffenheit von Schülern und Anwohnern, das Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Antrag nicht ausreichend gewürdigt worden sei. TenneT habe keine weiträumige Variante im Süden Quickborns geprüft. TenneT habe den Weg des geringsten Widerstandes gewählt, da sich andere Varianten für ihn finanziell weniger lohnen. Durch eine geringe

Bebauung würde eine südlich verlaufende weiträumige Umgehung zu einer deutlich verringerten Gesamtbetroffenheit führen. Trotz gegenteiliger Darstellung von TenneT, sei auch eine nördliche Umgehungsvariante ungeprüft.

Wir weisen darauf hin, dass seitens TenneT weiträumige Umgehungsvarianten absichtlich nicht geprüft wurden, um im Ergebnis den Ausbau der bestehenden Trasse zu forcieren und dass der Grundstückswertverfall und damit der Eingriff in Eigentumssituation und Lebensplanung bis zur Altersvorsorge der Betroffenen bereits durch die Planung bestehe. Wir beantragen, dass die Planfeststellungsbehörde TenneT verpflichtet, weiträumige, am südlichen Rand von Quickborn entfernt verlaufende Trassenvarianten zu prüfen. Ziel dieser Variante solle sein:

- die bisherige Planung mit größter Betroffenheit und Konflikt zu vermeiden,
- und den Eindruck zu vermeiden, dass ein im Sinne des bisherigen Antrags positiver Planfeststellungsbeschluss der Behörde die Maximierung der Betreibergewinne zu Lasten des individuellen Privatvermögens unterstützt.

TenneT führt aus, dass andere Varianten zu anderen Eingriffen, auch in die Umwelt, führen würden. Dies beträfe z.B. das Holm Moor.

Wir halten erneut fest, dass nicht zu akzeptieren sei, dass der Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes über den Schutz des Menschen gestellt werde und beantragen daher, dass die Planfeststellungsbehörde alle möglich erscheinenden Alternativen prüfen solle, welche die Gesundheitsgefährdung des Menschen reduziere.

Für die anderen betroffenen Gemeinden stellen wir mit Rücksicht auf den Umfang dieses Arbeitspapiers für Quickborn, unsere nicht ausreichenden Detailkenntnisse der Örtlichkeiten in den anderen Gemeinden und weil das gesamte Anhörungsprotokoll für eine vertiefte Betrachtung zur Verfügung stehe, nur solche individuellen Kommentare und Anträge dar, die von gemeindeübergreifender, also übergeordneter Bedeutung sind:

Kummerfeld

Eine für Kummerfeld diskutierte Variante würde für Borstel-Hohenraden keine Verbesserung bringen. Einwender beantragen, dass eine weitere Variante für Borstel-Hohenraden zu prüfen sei. TenneT lehnt dieses kategorisch mit der Begründung ab, dass die in Frage stehende Variante erst jetzt also quasi zu spät vorgeschlagen würde. Die Einwender aus Borstel-Hohenraden widersprechen vehement. TenneT widerspricht sich selbst.

Auch von Einwendern aus diesem Bereich wird deutlich die Abwägung des Schutzguts Mensch gegenüber dem Schutzgut Natur und Tier bemängelt. TenneT gibt an, dass alle zwingenden Rechtsvorschriften sog. Planungsleitlinien beachtet worden wären. Die Einwender fordern, dass die Streckenvarianten als nicht ordnungsgemäß entwickelt zu bewerten sind und keine Verwendung finden dürfen, wenn sich herausstellt, dass die Kriterien und die Gewichtung der Schutzgüter

untereinander nicht auf wissenschaftlicher Basis beruht oder TenneT die Anwägung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt hat,

Einwender aus Borstel-Hohenraden beantragen die Prüfung einer Erdverkabelung im Bereich der Gemeinde. Ebenso kritisieren sie die Vertreter ihrer Gemeinde, die sich nicht ausreichend für eine Entlastung des Gemeindegebiets durch eine Trassenverlegung eingesetzt haben.

TenneT führt aus, dass man andere, noch nicht untersuchte Varianten realisieren werde, wenn Einverständnisse entsprechender Grundstückseigentümer vorliegt. Ein Einwender fragt nach, ob TenneT bereits Verträge mit solchen Eigentümer abgeschlossen habe und –falls dies so sei- ob TenneT gar kein Interesse mehr an der Entwicklung weiterer Varianten hat. TenneT weicht dieser Frage mit dem Hinweis auf die ggf. zu wahrende Vertraulichkeit von Verhandlungen aus. Der Einwohner wertet dieses und den bekundeten Unwillen von TenneT, weitere Varianten im Gemeindebereich zu entwickeln, öffentlich als Bestätigung, dass es solche, weitere Varianten behindernde Verträge zwischen TenneT und Grundeigentümern bereits gibt. TenneT widerspricht dieser Schlussfolgerung ohne weitere Begründungen abzugeben.

Weitere Detailvarianten werden zwischen TenneT und den Einwendern aus diesem Bereich diskutiert und von den Einwendern hinterfragt. Da es nach den Worten von TenneT keine übereinstimmenden Zustimmungen der Gemeinde und der entsprechenden Grundeigentümer gibt, ist vorgesehen die Planung in diesem Bereich umzusetzen.

Moorrege und Heist

TenneT stellt Varianten für diesen Bereich dar und führt aus, dass für alle Variante gelte, dass das Verfahren zeitnah abgeschlossen sein muss und daher der Zeitraum für weitere Gespräche mit Grundeigentümern begrenzt sei.

Wir fragen nach, wann das Vorhaben fertig gestellt sein soll. TenneT bestätigt, dass Inbetriebnahme zu Weihnachten 2012 angestrebt ist und die Bauzeit ein Jahr beträgt. Schlussfolgerung: Nach für TenneT positivem Planfeststellungsbeschluss würden die Bauarbeiten Mitte/Herbst 2011, also in diesem Jahr, beginnen.

Appen

Auch hier macht TenneT es sich einfach und verhält sich zynisch: Varianten zum Ausbau der bestehenden Leitung wurden seitens der späteren Einwender im Scoping-Termin (1. Schritt des Planfeststellungsverfahrens) nicht genannt. Man selbst habe auch keine sich aufdrängenden Varianten erkennen können. Daher enthält der Planfeststellungsantrag keine Varianten. Erst aus den Einwendungen hätten sich Varianten ergeben. TenneT habe diese geprüft und verworfen. Auch hier scheint die Prüfung erforderlich, ob ein Verfahrensfehler vorliegt.

Ein Einwender macht Verbotstatbestände eines Landschaftsschutzgebiets geltend und fordert die Realisierung einer Variante, die das LSG umgeht. Ein Beschluss des Kreistags mit gleicher Forderung wird zu Protokoll gegeben.

Andere Einwender weisen darauf hin, dass die bestehende Trasse bereits vor der Ausweisung des LSG dort verlief und widerspricht den Varianten des vorhergehenden Einwenders, dessen Varianten ihm völlig neu seien.

Die VL erläutert, dass die in Frage stehenden Varianten nicht im TenneT-Planfeststellungsantrag enthalten seien und sie somit durchaus einzelnen Anwesenden neu erscheinen können. **Sie erklärt, dass im weiteren Verfahren mittels eines Planänderungsverfahrens weitere Varianten durch TenneT eingebracht werden können, sofern TenneT dies wünscht. Ausdrücklich weist sie darauf hin, dass dies für alle vorher besprochenen Möglichkeiten für Varianten in allen Gemeinden gilt.**

Wir fragen bei dem Einwender, der das LSG in Appen schützen will, nach, ob die von ihm favorisierte Variante die Gemeinden Moorrege und Heist gar nicht mehr berühren werde. **Nach dessen Bestätigung beantragen wir, dass die Entwicklung dieser Variante zeitnah durch die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger TenneT zwecks Realisierung auferlegt wird.**

Während TenneT an dieser Stelle bei der VL beantragt, die ortsbezogenen Varianten als ausreichend diskutiert festzustellen, weisen wir darauf hin, dass die Varianten beim Thema Freileitung/Erdkabel erneut hinsichtlich einer Verkabelung zu diskutieren sind.

Die VL bestätigt unseren Hinweis.

3. Anhörungstag – 20.01.2011

Freileitung / Erdkabel

Einleitend erklärt TenneT neben technischen Aussagen:

- Der Gesetzgeber hat im EnLaG vier Pilotprojekte vorgeschrieben. Das hier vorliegende „Hamburg-Nord/Dollern“ gehöre nicht zu diesen.
- Derzeit sind Erdkabel nicht Stand der Technik.
- Aus diesem Grund sieht TenneT keinen gesetzlichen Rahmen, um für das Projekt „Hamburg/Nord-Dollern“ ein Erdkabel einzusetzen.

TenneT führt weiter aus, dass bei Erdkabel Gleichstromtechnik eingesetzt wird auf Übertragungstrecken von 600 – 800 km Länge. Bei der Gesamtstreckenlänge von nur 45 km zwischen Hamburg/Nord und Dollern sei der Einsatz von Gleichstromtechnik **unwirtschaftlich. Allerdings werden die Off-Shore-Windparks mittels Gleichstrom-Seekabel ans Festland zur Einspeisung ins europäische Verbundnetz angebunden.**

Ein Quickborner Einwender stellt fest, dass die Anbindung von Off-Shore-Windparks nicht über Längen von 600-800 km verlaufen, was vorstehend von TenneT als wirtschaftliche Grundannahme definiert wurde. Dies sei für ihn ein Widerspruch. TenneT beantwortet dies mit einer geringeren Spannung der Off-Shore-Anbindungen und damit, dass Freileitungen sich über dem Meer ausschließen. **Dies muss als vor dem Hintergrund von Freileitungsquerungen über Flüsse (z.B. Elbe nach Dollern) und Meeresbuchten als Notargument gewertet werden.**

Wir geben zu Protokoll, dass die Verfassungsmäßigkeit des EnLaG durch ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages in Frage gestellt ist. **Wir weisen weiterhin** auf die durch das Bundeswirtschaftsministerium ins gesetzgeberische Verfahren eingebracht Novelle des Eichgesetzes hin, nach der zur Vermeidung von Konflikten mit Bürgern und zur Beschleunigung des Netzausbaus, abweichend vom EnLaG den Landesbehörden eventuell schon bald die Ermächtigung für Erdverkabelungen übertragen werden soll **und beantragen, dass die Planfeststellungsbehörde sich hierzu vor Erteilung eines für TenneT positiven Planfeststellungsbeschlusses über den neuesten Stand informiert.**

TenneT beantwortet dies mit dem Hinweis, dass man sich an den gesetzlichen Rahmen zu halten habe. Der TenneT-Rechtsanwalt ergänzt, dass es sich beim Eichgesetz nur um einen Entwurf handelt, der die hier diskutierte Leitung nicht betrifft.

Ein Einwender gibt zu Protokoll, dass in Berlin Erdkabel innerstädtisch bereits eingesetzt werden und diese sehr wohl Stand der Technik sind.

Zwischenzeitlich hatten wir als Einwender auf Anfrage am 1. Anhörungstag von der Behörde unsere Einwendung mit den Erwidern von TenneT erhalten. Die Erwidern waren von TenneT im August 2010 der Behörde eingereicht worden. Immerhin! – Nach nur 13 Monaten Bearbeitung der „Erörterungsreife“ bei TenneT und 5 fünf Monaten bei der Planfeststellungsbehörde waren die Erwidern auf die individuellen Einwendung für die Einwender nach Beginn der Erörterungstermine einsehbar. Auch hier erscheint die Prüfung sinnvoll, ob dieses einen Verfahrensfehler darstellt.

Ein Einwender aus Quickborn weist darauf hin, dass er die TenneT-Erwidern zu seiner Einwendung nicht akzeptiert. Hierzu verweist er auf die obigen Hinweise zur zweifelhaften Verfassungsmäßigkeit des EnLaG und auf den Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums. Weder sei Gesetzmäßigkeit des EnLaG noch die der BlmSch26 über abgesichert über einen Zeitraum von 80 Jahren (Bestandsschutz der Freilandleitung mit erhöhter Kapazität) noch seien die Gesundheitsrisiken für diesen Zeitraum angemessen bewertet. Er verweist weiter darauf, dass die Klassifizierung der Pilotvorhaben fachlich nicht gerechtfertigt und deren Auswahl nicht nachvollziehbar sei und erkennt keine Gleichbehandlung der Menschen Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Artikel 72 des Grundgesetzes.

TenneT zieht sich abwehrend darauf zurück, dass der Gesetzgeber im EnLaG eine abschließende Anzahl von Pilotprojekten festgelegt habe und formuliert noch schwächer, dass „der Gesetzgeber dieses im Rahmen der ihm von der Verfassung eingeräumten Spielräume getan hat“ und behauptet weiter, das Erdkabel noch nicht

Stand der Technik sind. **Dieses Argument erscheint wie blanker Hohn bzw. reine Abwehr.**

Wir widersprechen der TenneT-Aussage vehement und weisen auf wissenschaftliche Studien hin, nach denen Erdkabel seit 6-8 Jahren in allen Größenordnungen Stand der Technik sind. Magnetische Felder sind bei Erdkabeln deutlich geringer und können durch Verwendung von ebenfalls seit Jahren bewährtem Spezialbeton weiter reduziert werden.

Wir fordern die Planfeststellungsbehörde auf, im Bereich Quickborns diese Erkenntnisse besonders mit Blick auf die Problematik des zu geringen Abstands zu Wohnbebauung und des Schulzentrum-Süd zu berücksichtigen. Die Abstandsproblematik ist bereits im EnLaG und im niedersächsischen Erdkabelgesetz gesehen worden und entspricht jahrzehntelanger Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten zum Bundesimmissionsschutzgesetz zur Trennung von sich störenden Bereichen. Wir verweisen erneut auf die verfassungsrechtlichen Bedenken zum EnLaG, der fraglichen Auswahl der Pilotprojekte, auf die Tatsache, dass weltweit diverse Erdkabelprojekte in verschiedenen Kabellängen realisiert sind und darauf, dass Erdkabel, neben deutlich verminderter Gesundheitsgefahr, auch eine verringerte Landschaftsverchandelung darstellen.

Ein Quickborner Einwender gibt eine Referenzliste mit zahlreichen, umgesetzten Erdverkabelungen zu Protokoll.

Wir fordern, dass bei Realisierung des Vorhabens auf der alten Trasse, dieses schon aufgrund mangelnder Abstände am Südrand von Quickborn als Erdkabel ausgeführt werden muss. Alternativ seien im Süden Quickborns bei gewolltem Vorzug für eine Freilandleitung Möglichkeiten für die Einhaltung der Abstandsvorschriften vorhanden, auch ohne den Mast am Schulzentrum Süd.

Ein Quickborner Einwender weist darauf hin, dass in Quickborn nichts errichtet werden darf, was die denkmalgeschützte, stadtbildprägende Kirche in der Höhe überschreitet. Das Vorhaben wertet der Einwender als Beweis dafür, dass wieder einmal Bundesrecht Landesrecht beuge.

Ein Einwender aus Quickborn gibt zu Protokoll, dass Erdverkabelung die einzige Ausweichmöglichkeit in Siedlungsgebieten ist, wenn ein Abstand von 200 m aufgrund eines Trassenverlaufs nicht eingehalten werden kann.

Wir weisen auf unseren Antrag in der gemeindebezogenen Erörterung hin und stellen folgenden Antrag zum Thema Erdkabel an die Planfeststellungsbehörde: Wir beantragen die Anlehnung des Antrags zum Ausbau der Freilandleitung „Hamburg/Nord-Dollern“ am südlichen Rand von Quickborn, mindestens von Mast 15 bis Mast 21, und beantragen des Weiteren, dass die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger TenneT die ernsthafte Prüfung der Erdverkabelung im Bereich der genannten Masten zur Auflage macht. Wir bitten und fordern alle Einwender, auch aus anderen Gemeinden, auf, sich diesem Antrag an die Planfeststellungsbehörde anzuschließen.

Einwender aus Appen, Moorrege und Quickborn-Renzel schließen sich unserem Antrag im Wortlaut an. Einwender aus Heist-Moorrege, Borstel-Hohenraden, Kummerfeld und Altenfelsdeich/Elbmarschen schließen sich unserem Antrag an, für den Fall, dass dort derzeit diskutierte Variantenplanungen nicht zum Tragen kommen.

Weitere Argumente, Hinweise, Forderungen und Anträge zum Thema „Erdkabel“ folgen durch die Einwender z.B.

- Lediglich bei oberflächlicher Betrachtung, widerlegt durch das Gutachten von Prof. Brackelmann seien Erdkabel um ein Vielfaches teurer. Dieses stimme nur bei Bewertung der Investitionskosten, nicht aber bei einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für einen Zeitraum von 80 Jahren, da Erdkabel wesentlich geringe Leitungsverluste aufweisen als Freilandleitungen. TenneT wählt daher für seinen Ansatz ein nicht einmal vordergründig richtiges wirtschaftliches Argument, um seine Profite kurzfristig zu maximieren.
- Das EnLaG macht die niedersächsische Regelung ungültig, schränkt Erdverkabelung zu Gunsten der Netzbetreiber auf vier sog. Pilotprojekte ein und setzt Abstandsregeln außer Kraft.
- Da auch das Bundesamt für Strahlenschutz negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Felder berichtet, wird für die Realisierung des Vorhabens eine Kombination aus Freilandleitung und Erdkabeln an kritischen Stellen gefordert.
- In Bezug auf die Netzsicherheit wird auf Vorzüge von Erdkabeln mit folgenden Stichworten hingewiesen: Erdkabel sind sicherer, wesentlich strahlungsärmer, risikolos in Bezug auf „Mastbruch“ und Stand der Technik. Die wiederholte Verneinung zum Stand der Technik zeige lediglich, dass TenneT Erdkabel nicht will, obwohl dies zwar eine höhere Investition verlangen, aber durch wesentlich geringere Energieverluste und Instandhaltungskosten langfristig wirtschaftlicher sind.
- Weitere Forderungen zum Thema Natur- und Tierschutz.
- Hinweise und Hinterfragungen der Masten, ihrer Fundamente, Stand-sicherheit.
- In Bezug auf Quickborn wird darauf hingewiesen, dass es sich am Südrand der Stadt um ein reines Wohngebiet handelt. Der Transport von Strom hingegen sei eine Gewerbeausübung. Es wird hinterfragt, ob für die Gewerbeausübung in so geringem Abstand eine B-Planänderung erforderlich sei bzw. ob eine so nahe Trassenführung und Gewerbeausübung überhaupt statthaft ist.

TenneT zieht sich in Bezug auf Anträge und Forderungen der Einwender immer wieder auf die Aussage zurück, dass eine Erdverkabelung für „Hamburg/Nord-Dollern“ nicht vorgesehen ist, weil der gesetzliche Rahmen, das EnLaG, dies nicht hergibt.

Wir verweisen auf den bevorstehenden Ausbau der A7 und darauf, dass im Bereich des NSG Holm Moor Lärmschutzwände vorgesehen sind. In den Vorterminen hat TenneT eine weiter entfernt verlaufende Trassenvariante vorgestellt, die im Bereich des NSG Holm Moor parallel zur A7 verlaufen würde. Aus NSG-Gründen habe TenneT diese Variante verworfen. Wir beantragen, dass die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger TenneT zur Prüfung auferlegt oder alternativ selbst prüft, ob eine Erdverkabelung in einer gemeinsamen Bauumsetzung z.B. mit den Lärmschutzwänden sinnvoll oder kostengünstiger sei und dass das Ergebnis dieser Prüfungsalternativen durch die Planfeststellungsbehörde öffentlich vertreten wird.

Haftungsfragen z.B. bei umstürzende Masten werden diskutiert. Wir weisen TenneT auf die Bewertung von Risiken hin, die nach dem neuen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Rahmen des dort vorgeschriebenen Risikomanagementsystems erforderlich ist.

Unter Bezug auf die verzögert zugestellten TenneT-Erwiderungen zu unseren individuellen Einwendungen stellen wir u.a. fest, dass die TenneT-Erwiderungen zum größten Teil aus Satzbausteinen und Worthülsen bestehen, mit den nicht auf Einwendungssachverhalte eingegangen wird bzw. durch die Einwendungsinhalte ignoriert oder verfälscht beantwortet werden. Beispiele:

- TenneT führt in seinen Erwiderungen aus, dass man verpflichtet sei, die möglichst umweltverträglichste und konfliktärmste Leitungstrasse zu finden. Entgegen dieser Aussage ist dies im Planantrag nicht einmal im Ansatz zu erkennen.

- TenneT führt aus, dass es sich im Süden von Quickborn um ein allgemeines Wohngebiet handelt. Tatsächlich handelt es sich um ein reines Wohngebiet, das einen höheren Schutzcharakter hinsichtlich störender, konflikterzeugender Bauwerke hat. Mit der fehlerhaften Einstufung des Wohngebiets ist die gesamte Umweltverträglichkeitsprüfung des Planantrags hinfällig. Der darin gewählte Untersuchungsraum von 20 m ab äußerem Leiterseil ist unzureichend.

- TenneT bezeichnet das Vorhaben als „Neubau in vorhandener Trasse“. Daher sei das Vorhaben wie schon erwähnt als Neubau zu behandeln, die Abstände von 200 m bzw. 400 m seien somit einzuhalten oder alternativ eine Erdverkabelung zu bauen. Die 200 m ergeben sich auch daraus, dass nicht nur das reine Wohngebäude zu bewerten sei, sondern auch dessen Umgebung einen Schutzbereich darstellt.

TenneT nimmt all dies zu seinen Erwiderungen auf Einwendungen zur Kenntnis und verweist –lapidar und sachlich falsch- auf seine bisherigen Ausführungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Zusendung der TenneT-Erwiderungen erst auf Antrag während des Anhörungsverfahrens und mit 5-monatiger Verspätung erfolgte. Dies zeigt, dass die Anhörungsbehörde den Vorhabensträger TenneT eindeutig unterstützt und dass sich die Behörde ebenso eindeutig gegen die

Bürger wendet. Auch dies werde einer verfahrensrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Bezugnehmend auf die Oberflächlichkeit der TenneT-Erwiderungen führen wir aus, dass diese aufgrund der Satzbausteinverwendung auf die individuellen Einwendungssachverhalte nicht ausreichend angemessen eingehen. Die TenneT-Erwiderungen sind von Wiederholungen geprägt und zeugen im Fall der UVS von oberflächlicher und ortsfremder Bearbeitung. Einige Einwendungsaspekte nimmt TenneT lediglich zur Kenntnis, ohne sie zu beantworten. Auffällig ist, dass TenneT eine Vorsorgepflicht für Gesundheit und Natur in keiner Weise wahrnimmt, sondern dass die Erwiderungen in Teilen den Versuch reflektieren, Eigenvorsorge in Form einer Haftungsfreizeichnung zu betreiben. Wesentlich wird auch, dass TenneT die größte, absolut notwendigste und umfassendste Energiemaßnahme der Zukunft, nämlich die Einsparung von Energie, weder beim Vertreten des angeblichen Bedarfs hinterfragt und bei der Planung der Maßnahme berücksichtigt noch fließen Auswirkungen von Energiesparmaßnahmen in die TenneT-Erwiderungen ein.

Wir beantragen daher, eine schriftliche individuelle Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zur obigen Kritik an der Anhörungsbehörde und an den inhaltsleeren TenneT-Erwiderungen an uns und alle anderen Einwender und auch die hier individuell und nur auf Antrag durchgeführte Zusendung der TenneT-Erwiderungen an alle Einwender, die vor Ende der Einwendungsfrist eine Einwendung einbrachten.

Die Anhörungsbehörde nimmt diesen Antrag zur Kenntnis und wird diesen prüfen.

TenneT nimmt unseren Antrag zur Kenntnis.

Weitere Hinweise der Einwender erfolgen für den Bereich Quickborn zu

- den Ankündigen von Eltern, ihre Kinder mit Hinblick auf die vorhandene und nach Umsetzung der Planung noch steigende Gesundheitsgefährdung, nicht im Schulzentrum-Süd zur Schule gehen zu lassen, sondern in anderen Quickborner Schulen anzumelden
- Verantwortung der Stadt, da auch Schüler aus den Gemeinden Hasloh und Bönningstedt das Schulzentrum-Süd besuchen und ihre Eltern Gleiches veranlassen könnten
- der Nähe der bestehenden Trasse zu Erholungsgebieten und –wegen, zu Freizeit- und Sportanlagen und Kinderspielflächen.

TenneT nimmt auch diese Hinweise lediglich zur Kenntnis, erneut unter Verweis auf die durchgeführte Diskussion von Varianten.

Das derzeitige Vorkommen mehrerer Arten von geschützten Fledermäusen wird durch die Anwender in Bezug auf die UVP hinterfragt. Ein Einwender aus Quickborn weist auf die vorkommende Artenvielfalt hin und fordert zu deren Erhaltung eine Erdverkabelung. **Wir beantragen, dass durch die Planfeststellungsbehörde zu**

der in der UVP nur oberflächlich gestreiften Frage der unter besonderem Schutz stehenden Fledermäuse, ihrer Nester und ihres Verbleibens nach Umsetzung des geplanten Leitungsausbaus erweiterte schriftliche Ausführungen von TenneT zwingend vorzulegen sind, da andernfalls die UVP in Gänze nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Ein Einwender aus den Elbmarschen beantragt, welchen Wertverlust seine Immobilie und sein Grundbesitz durch das Vorhaben erleiden werden und Bestätigung, dass ihm dieser entschädigt wird. Wir -und alle anderen anwesenden Einwender- schließen uns diesem Antrag an.

TenneT nimmt dies zur Kenntnis und weist darauf hin, dass Entschädigungsfragen außerhalb dieses Verfahrens zu klären seien.

Wir beantragen unter Bezugnahme auf eine individuelle Einwendung aus Quickborn zum Thema „Verfohlungen“, dass TenneT aufgefordert wird, hierzu Stellung zu nehmen. Die TenneT-Erwiderung weist lediglich aus, dass TenneT dieses Thema „zur Kenntnis nimmt“. **TenneT verweist an dieser Stelle auf die bei der Bearbeitung der Einwendungen eingesetzte, fehlerhafte Texterkennung und erklärt, eine schriftliche Stellungnahme an die Anhörungsbehörde nachzuliefern. Diese sichert Zusendung der Stellungnahme an den Einwender zu, weitere Einwender verlangen ebenfalls Zusendung der Antwort zu diesem Punkt.**

Die Frage von Kompensation von Eingriffen in die Landschaft mit Ausgleich von Belastungen in Quickborn in z.B. Moorrege wird umfassend diskutiert. **Wir beantragen bei der Planfeststellungsbehörde, dass diese die von ihr und vorgesetzten Behörden verwendeten Kompensationskriterien, nach denen eine Mehrbelastung in Quickborn in der Wedeler Marsch ausgeglichen werden kann, ausreichend verständlich und schriftlich darlegt.**

TenneT führt zu diesem Antrag an die Behörde aus, dass ein Ausgleich nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz im betroffenen Naturraum vorgenommen werden kann, nicht notwendigerweise an Ort und Stelle der Belastung vorzunehmen ist. Wir weisen TenneT darauf hin, dass dies nicht die Antwort auf unseren Antrag an die Behörde für Nennung der Kriterien ist. Hier sei ausnahmsweise nicht TenneT, sondern die Behörde gefordert.

Wir fordern TenneT auf, an einer bereits vorhandenen 380-kV-Freilandleitung Messungen der elektrischen und magnetischen Felder durchzuführen, da lediglich die Durchführung einer Berechnung der gesundheitsrelevanten Werte nicht ausreichend erscheint und Messungen an realen Leitungen berechnete Werte weit überschreiten können. **TenneT lehnt Messungen an vorhandenen Leitungen zur Unterstützung der eigenen Berechnungen ab, da die Berechnungen als „Worst-Case“-Annahmen zu verstehen sind.**

Schlussbemerkung der Behörde:

Die behördliche Niederschrift nebst Anlagen unterliegt dem Landesdatenschutzgesetz. Für die Weitergabe der enthaltenen Information von Dritten an Dritte gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

Die Niederschrift wurde als fortlaufendes Testdokument an den einzelnen Verhandlungstagen in Anwesenheit der Einwender diktiert und mittels Beamer auf eine Leinwand projiziert.

Schlussbemerkung von unserer Seite:

TenneT hat während der Anhörung

- eine häufig zynische und menschenverachtende Einstellung erkennen lassen,
- sich nicht wirklich den Einwendern und ihren Argumenten gestellt,
- mehrmals angekündigt, dass nunmehr die Kapazitätserhöhung „zeitnah durchgezogen werden soll“,

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde prüft nun die Entscheidung zur Planfeststellung.

Unsere tickt . . .

. . . und sie tickt deutlich lauter !

Wir sollten uns entscheiden !